

# NORTHEIMER SEGELCLUB e.V.

## Jugendordnung

### § 1 Name und Wesen

1. Die Jugendabteilung (NSC-Jugend = namentlich: SEETEUFEL) ist die Jugendorganisation des Northeimer Segelclub e.V. (NSC). Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen sowie dem von der Jugendversammlung gewählten Sprecher (Jugendsprecher).

Hinweis zu dieser Jugendordnung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form gewählt worden. In der praktischen Handhabung ist jedoch jeweils die zutreffende Bezeichnung (männlich oder weiblich) zu benutzen.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Die NSC-Jugend tritt ein für jugendorientierten Segelsport sowie für einen verantwortungsbewussten Umgang miteinander. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, die Fähigkeit zu sozialem Verhalten fördern, zu gesellschaftspolischem Engagement der Segelsport treibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit anderen Gruppen die Bereitschaft zu regionaler, überregionaler und internationaler Verständigung wecken und fördern.
2. Im Einvernehmen mit dem Jugendwart plant, organisiert und regelt die NSC-Jugend die Vereinsjugendarbeit mit den Mitteln, die ihr von der NSC-Mitgliederversammlung, durch Zuschüsse des Seglerverbandes Niedersachsen, der Sportbünde und durch Sponsoren zur Verfügung gestellt werden. Für die Verwaltung der Mittel ist der Schatzmeister des NSC zuständig.
3. Die NSC-Jugend richtet ihre Arbeit aus an den Grundsätzen der Jugendordnung der Segler-Jugend Niedersachsen.

### § 3 Grundsätze

1. Die NSC-Jugend bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die NSC-Jugend ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich ein für die Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz.

## § 4 Organe

Organe der NSC-Jugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendsprecher

## § 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:

- 1.1 den Kindern und Jugendlichen des NSC
- 1.2 dem Jugendsprecher
- 1.3 dem Jugendwart
- 1.4 den Vertretern des Jugendwartes (nicht stimmberechtigt)

Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet.

Die Mitglieder des Vorstandes des NSC können auf Wunsch des Jugendwartes oder Jugendsprechers mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 2.1 Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Jugendwarts
- 2.2 Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Jugendsprechers
- 2.3 Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung
- 2.4 Vorschläge zur Verbesserung der Jugendarbeit
- 2.5 Wahl des Jugendsprechers
- 2.6 Vorschlag für die Wahl des Jugendwartes
- 2.7 Vorschläge für den Jugendhaushaltsplan

3. Verteilung der Stimmen:

3.1 Der Jugendwart, der Jugendsprecher sowie jedes Mitglied der NSC-Jugend hat je eine Stimme.

3.2 Stimmen sind nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

4. Die Jugendversammlung ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr durchzuführen, der Termin sollte am Ende der Segelsaison liegen. Weitere Versammlungen können auf Wunsch des Jugendsprechers oder des Jugendwartes stattfinden.
5. Einberufen wird die Jugendversammlung vom Jugendwart mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung.
6. Anträge können vor dem Termin oder in der Jugendversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich zu formulieren und müssen mit dem Beschluss und dem Abstimmungsergebnis in vollem Wortlaut im Protokoll der Jugendversammlung enthalten sein.
7. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. An die Mitglieder der NSC-Jugend, den Jugendwart und seinen Vertretern, sowie den Vorstand, ist zeitnah nach der Versammlung das Protokoll zu verschicken.
8. Anträge, die eine Änderung der Jugendordnung bewirken sollen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## § 6 Jugendwart und Jugendsprecher

1. Der Jugendwart leitet die Geschäfte der NSC-Jugend. Er wird auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung des NSC gewählt.
2. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er vertritt die Interessen der NSC-Jugend gegenüber dem Vorstand.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss des Vorstands des Northeimer Segelclub e.V. am 02.03.2012 in Kraft.

---

Joachim Hainsch  
Vorstandsvorsitzender

---

Jürgen Wendenburg  
Jugendwart